

## Stellungnahme zum Bericht über die Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten 2020

Wie bereits in den vergangenen Jahren, soll auch zum Bericht der Kärntner Landesregierung zur Lage der slowenischen Volksgruppe im Jahre 2020 aus der Sicht der Betroffenen – also aus Volksgruppensicht – eine Stellungnahme abgegeben werden. Gerade das Jahr 2020 hätte in volksgruppenpolitischer und volksgruppenrechtlicher Sicht angesichts des 100 Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung ein besonderes Jahr werden können. Bedauerlicherweise hat die Pandemie vieles verhindert. Allerdings sollte das nicht als Ausrede benutzt werden, dass sehr vieles, was möglich gewesen wäre – und was auch in den vergangenen Jahren in den Stellungnahmen zu den Berichten der Kärntner Landesregierung angesprochen wurde – dennoch nicht umgesetzt wurde. Insbesondere die vielfach betonte Gelegenheit, nach 100 Jahren eine Bilanz zu ziehen und nach teilweise schwieriger und konfliktbeladener Vergangenheit einen Neuanfang zu beginnen, sollte, auch wenn es einige Monate Verzögerung gibt, nicht ungenutzt bleiben.

Die Stellungnahme soll zu einer kritischen und offenen Diskussion beitragen. Daher ist es sehr bedauernswert, dass gerade im Jahre 2020 bei der Diskussion im Verfassungsausschuss des Kärntner Landtages die zum dritten Bericht abgegebene Stellungnahme von einigen politischen Vertretern im Bausch und Bogen abgetan und zurückgewiesen wurde. Eine Diskussion ohne Diskussionsbereitschaft kann nicht stattfinden, die so oft betonte Dialogbereitschaft ist gerade von jenen politischen Vertretern einzufordern, die eine sachliche Diskussion über sachlich vorgebrachte Kritik bislang verweigert haben.

### **1. Zu den völkerrechtlichen Grundlagen und Verträgen:**

Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorjahresbericht, ist auf den Staatenbericht zur Rahmenkonvention hinzuweisen. Das Advisory Committee hat im letzten Staatenbericht zu Österreich 4 klar definierte Empfehlungen abgegeben. Es wurde im letzten Jahr kritisiert, dass bis dahin keine einzige der Empfehlungen umgesetzt wurde. Daran hat sich bedauerlicherweise bis heute nichts geändert. Österreich kommt weiterhin seinen in den Europäischen Minderheitenschutzkonventionen übernommenen Verpflichtungen nicht nach und nimmt die Empfehlungen der internationalen Staatengemeinschaft hinsichtlich der umzusetzenden Maßnahmen nicht ernst. Soeben ist die österreichische Stellungnahme zum Staatenbericht veröffentlicht worden, die in den nächsten

Wochen abzugebende Stellungnahme der Volksgruppenorganisationen dürfte angesichts der fehlenden Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen kritisch ausfallen.

Bemerkenswert ist, dass im Kapitel über die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Art. 7 des Staatsvertrages von Wien, die Magna Charta der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs gegenüber der slowenischen Volksgruppe, nicht einmal erwähnt wird. Dies ist mehr als nur ein Fauxpass. Der Art. 7 des Staatsvertrages von Wien ist nach wie vor gültiges Völkerrecht und innerstaatliche verfassungsrechtliche Verpflichtung. Freilich ist darauf hinzuweisen, dass ein extremes Spannungsverhältnis zwischen dieser völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Verpflichtung und innerstaatlichem Recht besteht – sowohl im Bereich des Schulwesens, was die vorschulische Erziehung betrifft, was die Sekundarstufe betrifft, als auch im Bereich der Amtssprache und der zweisprachigen topographischen Aufschriften. Die Existenz dieses Spannungsverhältnisses darf in einer redlichen Diskussion aber nicht dazu führen, dass der Art. 7 des Staatsvertrages von Wien schlicht und einfach verschwiegen wird. Es ist dringend ein klares Bekenntnis des Landes Kärnten einzufordern, dass der Art. 7 des Staatsvertrages von Wien nach wie vor aktuell ist und sich das Land Kärnten/Koroška dazu vollinhaltlich bekennt.

## **2. Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen:**

Um Wiederholungen zu vermeiden, darf dazu zunächst auf die Ausführungen in den vorangegangenen Stellungnahmen zu den Berichten verwiesen werden. Es hat sich diesbezüglich nichts Wesentliches verändert.

Der Bericht erwähnt das Gesetz über die Abstimmungsspende, als erstes Gesetz, bei welchem im Bundesgesetzblatt auch die slowenische Sprache verwendet wurde. Dies ist tatsächlich ein Ereignis mit großer Symbolkraft und daher nachhaltig zu begrüßen. Leider ist es aus unerklärlichen Gründen aber auch bei diesem grundsätzlich zu begrüßenden Vorhaben „gelingen“, für Kritik zu sorgen. Die Anführung der Ortsnamen erfolgte in einer nicht nachvollziehbaren Weise teils zweisprachig, teils aber nur einsprachig, selbst für Orte und Gebietsteile, die aktuell zweisprachige Bezeichnungen aufweisen. Gerade bei einem Gesetz, in welchem der Verlauf des Abstimmungsgebietes 1920 skizziert wird, auf die konsequente Verwendung der zweisprachigen Ortsbezeichnungen zu verzichten, verweist – sicherlich unbeabsichtigt – darauf, dass man den Versprechungen, die man den Kärntner Slowenen vor der Volksabstimmung gegeben hat, nicht gerecht geworden ist. Sonst müssten diese Ortsbezeichnungen nämlich auch heute noch alle zweisprachig sein.

Im Bericht wird auf die Mittel hingewiesen, die aus der Abstimmungsspende fließen. Es ist sehr zu begrüßen, dass der Volksgruppe nicht unerhebliche Mittel zugeflossen sind und dass die Volksgruppenförderung – nach 25 Jahren – erstmals wieder erhöht wurde. Die Verwendung der Mittel aus der Abstimmungsspende ist aber nicht zur Gänze der Volksgruppe zugeflossen, der 50%-ige Anteil, welcher über die Gemeinden ausbezahlt wurde, wurde zu einem Großteil nicht für Zwecke, wie sie im Gesetz definiert sind, verwendet, sondern für allgemeine Maßnahmen wie Asphaltierungen, Schulerneuerungen, Ankauf von Objekten wie Mühlen etc. Es war nicht Sinn und

Zweck der Abstimmungsspende, die Gemeindebudgets zu entlasten. Dies gilt auch für – derzeit noch nicht durchgeführte – von ihrer Themenstellung her fragwürdige Studien (OGM) über die Evaluierung der Situation der Volksgruppe zu einem stolzen Preis von EUR 270.000,00. Die Volksgruppenorganisationen wissen über die Situation der Volksgruppe bestens Bescheid, man muss sie nur fragen, die EUR 270.000,00 könnten für zahlreiche noch nicht finanzierte wichtige Volksgruppenprojekte, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, verwendet werden.

Hinsichtlich der im Bericht detailliert aufgelisteten Förderungen für einzelne Maßnahmen ist auf eine Stellungnahme der Nationalratsabgeordneten Olga Voglauer hinzuweisen. Sie kritisierte, dass derartige Berichte wenig aussagekräftig sind, wenn nicht gleichzeitig angeführt wird, in welcher Höhe Förderungen für andere, vergleichbare Maßnahmen außerhalb des Volksgruppenbereiches fließen. Dem ist beizupflichten. Es wäre wünschenswert und im Sinne der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen gem. Art. 67 des Staatsvertrages aus Saint Germain auch notwendig einen entsprechenden Vergleichsmaßstab einzuziehen, weil erst dann beurteilt werden kann, ob die Förderungen großzügig sind oder nicht.

Im Bericht wird neuerlich ausführlich auf die Verankerung der slowenischen Sprache in der Kärntner Landesverfassung eingegangen bzw. darauf, dass die slowenische Sprache eben nicht als zweite Landessprache anerkannt wurde. Dazu wird ausgeführt, es handle sich lediglich um eine deklaratorische Wiederholung der Bestimmungen aus Art. 8 Abs. 2 B-VG. Wenn es sich lediglich um eine deklaratorische Wiederholung handelt, muss schon kritisch hinterfragt werden, warum das Land Kärnten/Koroška sich das antut – die Geltung der Bundesverfassung auch in Kärnten/Koroška ist ja unbestritten. Es ist allerdings begrüßenswert, dass man selbstkritisch anerkennt, dass die Neufassung des Art. 5 Abs. 2 der Kärntner Landesverfassung daher keinen Fortschritt darstellt, sondern lediglich ohnehin bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen wiederholt. Der mediale Jubel über die erstmalige Verankerung der slowenischen Sprache in der Kärntner Landesverfassung war daher – siehe „deklaratorische Wiederholung“ – unangebracht.

Im Bericht wird betont, Kärnten habe „keine Gestaltungsfreiheit“ hinsichtlich der Landessprache, dies im Hinblick auf die bundesstaatliche Kompetenz. Dem ist vehement zu widersprechen. Das Bundesland Kärnten ist ein wichtiger und geachteter Teil der Bundesrepublik Österreich. Es ist realpolitisch auszuschließen, dass ein eindringlich vorgebrachtes Anliegen Kärntens, die slowenische Landessprache als zweite Landessprache in seiner Verfassung verankern zu dürfen, seitens des Bundes abgelehnt werden würde – auch wenn dafür allenfalls Änderungen der Bundesverfassung notwendig wären. Es ist in Erinnerung zu rufen, dass Hans Kelsen den Text des B-VG verfasste, bevor klar wurde, dass nach dem Ergebnis der Volksabstimmung Südkärnten bei Österreich verbleiben wird. Eine Adaptierung der Bundesverfassung im Hinblick darauf, dass nunmehr eine bedeutend größere slowenische Volksgruppe Bestandteil des Bundeslandes Kärnten/Koroška wurde, ist aber unterblieben. Spätestens anlässlich des 100. Jahrestages der Volksabstimmung wäre ein günstiger Anlass gewesen, darauf Bedacht zu nehmen. Die apodiktische Feststellung, Kärnten könne diesbezüglich wegen der bestehenden Bundeskompetenz leider nichts unternehmen, kann nur als mangelnde Bereitschaft und nicht als Fehlen einer Möglichkeit interpretiert werden. Zusätzlich wäre zu berücksichtigen, dass Kärnten/Koroška, abgesehen von den formalen Möglichkeiten, aber auch

inhaltlich etliche Möglichkeiten hätte, die slowenische Sprache als zweite Landessprache zu fördern, wobei diese Möglichkeiten bedauerlicherweise nicht im ausreichenden Ausmaße wahrgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die sehr wenig ausgeprägte Bereitschaft zur Verwendung des Slowenischen als Amtssprache.

### **3. Amtssprache:**

Was die Möglichkeiten der Verwendung des Slowenischen als Amtssprache betrifft, hat sich im Vergleich zu den Vorberichten und den dazu ergangenen Stellungnahmen – leider – tatsächlich sehr wenig verändert. Nach wie vor bestehen in den Gemeinden Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan die absurden Wohnsitzerfordernisse, um Slowenisch als Amtssprache verwenden zu dürfen. Es ist geradezu peinlich, wie im Bericht immer wieder darauf hingewiesen werden muss, dass es – eben mit Ausnahme der genannten Gemeinden – keine Wohnsitzerfordernisse gibt. Um diese Peinlichkeit zu beenden, wird, sowie den vorangegangenen Stellungnahmen und so wie schon seit dem Jahre 2011 dringend ersucht, beim Bund vorstellig zu werden, diesen Passus der Anlage 2 zum Volksgruppengesetz so zu ändern, dass die Gemeinden Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan genauso behandelt werden, wie alle übrigen zweisprachigen Gemeinden auch. Es ist auch für die beiden Gemeinden nicht zumutbar, peinliche Ausnahmen darzustellen und sich Fragen stellen zu müssen, ob die Minderheitenfeindlichkeit in diesen beiden Gemeinden besonders ausgeprägt wäre. Ebenso gibt es bedauerlicherweise keinerlei Fortschritte in Bezug auf die Gerichtssprache – nach wie vor können Volksgruppenangehörige aus den Gerichtsbezirken Völkermarkt/Velikovec, Klagenfurt/Celovec und Villach/Beljak vor Gericht ihre Sprache nicht verwenden, vor Verwaltungsbehörden aber schon. Gerade vor Gerichten wird normalerweise die konsequente Achtung von Rechten hochgehalten, in Kärnten/Koroška ist es umgekehrt, vor Verwaltungsbehörden darf man als Volksgruppenangehöriger mehr als vor Gerichten. Kärnten/Koroška ist aufgerufen, auch in dieser Hinsicht beim Bund vorstellig zu werden, um die dringend erforderliche Änderung herbeizuführen. Auf fachlicher Ebene wird eine derartige Änderung schon seit Jahren einheitlich befürwortet.

Bedauerlicherweise unerwähnt bleibt im Bericht die Möglichkeit der freiwilligen Verwendung des Slowenischen als Amtssprache gem. § 13 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes. Es ist nicht verboten, auch außerhalb der in der Anlage 2 bezeichneten Gebieten bzw. bei weiteren Behörden Slowenisch als Amtssprache zu verwenden, sondern ausdrücklich zulässig. Es wäre daher wünschenswert, wenn seitens der Kärntner Landesregierung an alle Gemeinden des zweisprachigen Gebietes und seitens des Bundes an alle Gerichte und Bundesbehörden des zweisprachigen Gebietes die dringende Empfehlung ergeht, die slowenische Sprache als Amtssprache zu verwenden, auch wenn diese Gemeinden und Behörden nicht ausdrücklich in der Anlage 2 des Volksgruppengesetzes genannt sind. Dies gilt insbesondere auch für die Landwirtschaftskammer für Kärnten, wo wieder in Erinnerung zu rufen ist, dass für die Leitung der Servicestelle in Völkermarkt/Velikovec eine einsprachige Person bestellt wurde, obwohl zweisprachige Personen besser gereiht waren.

Es ergibt sich somit im Bericht der Amtssprache, dass trotz fehlender formaler Kompetenz des Landes das Land sehr viele Möglichkeiten hätte, positive Veränderungen zu bewirken. An dem Maßstab, inwieweit das Land Kärnten/Koroška derartige Maßnahmen empfiehlt oder die Möglichkeiten dazu verschweigt, ist die Bereitschaft Kärntens zur Verwendung des Slowenischen als Amtssprache zu messen.

Dankenswerterweise wird im Bericht auch die Empfehlung zur Verwendung des Slowenischen als Amtssprache durch Schulleiter erwähnt. Gerade an diesem Beispiel zeigt sich, wie verworren die bestehende Rechtslage ist. Laut Empfehlung gebührt unterrichtsfrei gestellten Schulleitern, wenn sie in Ausübung ihres Amtes die slowenische Sprache zu verwenden haben, die Zulage gem. § 23 Volksgruppengesetz (Schulleiter, die unterrichten müssen, bekommen wegen ihrer zweisprachigen Qualifikation bereits die Zulage nach dem SchOG, für sie stellt sich diese Frage daher nicht). Das bedeutet aber, dass zweisprachige Schulleiter nur in den Bezirken Völkermarkt/Velikovec, Klagenfurt-Land/Celovec-dežela und Villach-Land/Beljak-dežela diese Zulage bekommen, Schulleiter im Stadtgebiet von Klagenfurt/Celovec (wo es 2 zweisprachige Volksschulen gibt), im Stadtgebiet von Villach/Beljak (Volksschule Maria Gail/Marija na Zilji) und Schulleiter im Bezirk Hermagor/Šmohor mit mehreren zweisprachigen Schulen aber nicht. Dies ist ohne Zweifel gleichheitswidrig, aber eine Konsequenz dessen, dass aus der klaren Bestimmung des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien über die Amtssprache in Verwaltungs- und Gerichtsbezirken mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung eine Regelung mit mehr als einem Dutzend verschiedener Volksgruppenrechte, je nach dem in welcher Gemeinde man sich befindet, geschaffen wurde. Die diesbezügliche Kritik ist nicht neu, im Sinne einer Rechtseinheit und Rechtsübersichtlichkeit wäre es auch im Interesse des Landes, eine Vereinheitlichung unter Berücksichtigung der Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zu Gunsten des Minderheitenschutzes (vgl. VfSlg 9224) anzustreben.

#### **4. Topografie:**

Im Bericht wird angeführt, es seien Stellungnahmen hinsichtlich einzelner fehlender zweisprachiger Wegweiser berücksichtigt worden und diese nach und nach aufgestellt worden. Zum Teil bzw. sogar zu einem Großteil ist dies richtig und wurde auch, soweit möglich, in den Medien gebührend gewürdigt.

Dennoch bleibt darauf hinzuweisen, dass es ja nicht Aufgabe verschiedener Volksgruppenorganisationen sein kann, detektivisch der Frage nach zu gehen, ob noch irgendwo zweisprachige Wegweiser fehlen, sondern die Behörden von Amts wegen, bei sonstiger Sanktionsandrohung verpflichtet sind, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen.

Dieser ist teilweise noch immer nicht hergestellt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass etwa die Wegweiser

- nach Obernarrach/Zgornje Vinare auf der Verbindungsstraße von St. Primus/Šentprimož nach St. Veit im Jauntal/Šentvid v Podjuni

- die Wegweiser nach Vesielach/Vesele auf der Straße von St. Kanzian/Škocjan nach St. Primus/Šentprimož
- die Wegweiser nach Wellersdorf/Velinja vas auf der Straße von Ludmannsdorf/Bilčovs nach Feistritz im Rosental/Bistrica v Rožu

und wohl etliche weitere nach wie vor fehlen.

Ebenso fehlen sämtliche zweisprachige Wegweiser in Proboj; Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas. Es ist schlicht und einfach mühsam, auf jeden einzelnen fehlenden zweisprachigen Wegweiser hinweisen zu müssen. Ein Land, das sich zu seiner Zweisprachigkeit bekennt, sollte von sich aus tätig werden und in dieser Hinsicht besser zu viel als zu wenig unternehmen. Von einer solchen „Wertentscheidung zu Gunsten der Minderheit“ ist man in der Realität aber noch weit entfernt.

Im Bericht wird angeführt, dass in der Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas die zweisprachige Ortstafel von Sielach/Sele aufgestellt wurde und dass auch in der Gemeinde St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu der Beschluss gefasst wurde, weitere 12 zweisprachige Ortstafeln aufzustellen. Das ist auf jeden Fall begrüßenswert. Betreffend St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu ist anzumerken, dass die Aufstellung angeblich erst im Jahre 2022 erfolgen soll, insofern ist die Jubelmeldung verfrüht und bleibt abzuwarten, ob es dazu tatsächlich kommen wird. Warum es so lange dauert, einen Beschluss des Gemeinderates umzusetzen, ist nicht ganz nachvollziehbar. Zu ergänzen wäre, dass in der Zwischenzeit auch in der Gemeinde Feistritz im Rosental/ Bistrica v Rožu beschlossen wurde, auch für die Ortschaften Suetschach/Sveče und Matschach/Mače zweisprachige Ortsschilder aufzustellen. Auch diese stehen noch nicht, es bleibt abzuwarten, bis sie tatsächlich aufgestellt werden.

Bereits zuvor hat die Gemeinde Bleiburg/Pliberk beschlossen, die einzigen nicht in der Anlage 1 des Volksgruppengesetzes genannten 4 Ortschaften im Gemeindegebiet auch zweisprachig zu beschildern.

Die Freude über diese positiven Beispiele kann aber nicht das grundsätzliche Problem verdecken:

Die Verantwortung für die Einhaltung von Minderheitenrechten wird auf das schwächste Glied, die Gemeinden bzw. sogar einzelne Ortschaften abgeschoben. Nach der kompetenzrechtlichen Grundlage ist es völlig eindeutig, dass für diese Regelungen der Bund zuständig wäre. Wenn der Bund auf die Möglichkeit verweist, dass zweisprachige Aufschriften ja auch gem. § 3 der K-AGO beschlossen werden können, ist dies rechtlich zwar richtig, staatspolitisch jedoch verheerend. Die Verantwortung für den Minderheitenschutz trägt die Republik als Ganzes, sie kann nicht davon abhängig sein, ob sich eine Mehrheit in einzelnen Ortschaften oder einzelnen Gemeinden findet, dass der Minderheit doch Rechte eingeräumt werden sollen. Gerade deshalb liegt die Kompetenz beim Bund und nicht bei den Ländern oder den Gemeinden. Es ist nicht zumutbar, den Mut einzelner Bürgermeisterinnen/Bürgermeister zu fordern, damit Minderheitenrechte umgesetzt werden, Minderheitenrechte sind in jedem Fall zu achten und es kann nicht Aufgabe von Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern sein, dafür zu sorgen, dass völkerrechtliche Verträge und

verfassungsgesetzliche Bestimmungen auch umgesetzt werden. Jenen Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern, die den Mut gefunden haben, derartige Maßnahmen umzusetzen, ist zu gratulieren, gleichzeitig aber zu fragen, warum der Bundesgesetzgeber diesbezüglich versagt hat, den Bewohnern der betroffenen Ortschaften schon längst die ihnen zustehenden Rechte auf Zweisprachigkeit einzuräumen und sie darauf warten mussten, bis der lokale „Gesetzgeber“ tätig wurde. Dies ist ein Versagen der Republik gegenüber der Volksgruppe.

Konsequenterweise stellt sich gleich daran anknüpfend aber die Frage, wie die Volksgruppenangehörigen in jenen Ortschaften dazu kommen, die noch immer keine zweisprachigen Ortstafeln oder Ortsschilder in ihren Orten haben, obwohl in ihren Orten ein höherer Anteil slowenischer Bevölkerung vorhanden ist, als in Ortschaften mit zweisprachigen Ortstafeln oder Ortsschildern. Diese Frage ist logisch nicht beantwortbar und kann rechtspolitisch nur zur Konsequenz führen, dass das Land Kärnten/Koroška die Gemeinden auffordert, für alle in ihrem Gemeindegebiet befindlichen Ortschaften, die einen vergleichbaren Anteil slowenischer Bevölkerung aufweisen wie Orte, in denen bereits zweisprachige Tafeln stehen, ebenfalls nach § 3 Abs. 3 K-AGO zweisprachige Ortsbezeichnungen zu beschließen. Es ist nicht notwendig auf Aktionen des Bundesgesetzgebers zu warten, dies kann im Land Kärnten/ Koroška und in den betroffenen Gemeinden auch nach der bestehenden Rechtslage ohne Mitwirkung des Bundes beschlossen werden.

Betreffend die zweisprachige Topografie ist auf ein weiteres Problem hinzuweisen: Auch in Ortschaften, die zweisprachige Ortstafeln und Ortsschilder erhalten haben, wird die öffentliche Zweisprachigkeit in zahlreichen Fällen durch andere Maßnahmen wieder verdeckt. Dazu gehört etwa die Einführung von Straßenbezeichnungen, die nur deutschsprachig sind. Dies geschah etwa in der Gemeinde St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu, wo bisher zweisprachige Adressen in Form der zweisprachigen Ortsbezeichnungen durch die Einführung von nur deutschsprachigen Straßennamen wieder nur einsprachig werden. Dieses Problem betrifft auch zahlreiche andere Gemeinden. Den Gemeinden stünde natürlich die Möglichkeit offen, auch die Straßenbezeichnungen zweisprachig zu beschließen, bedauerlicherweise ist dies aber noch in keinem einzigen Fall geschehen.

In diesem Zusammenhang erscheint der Hinweis auf die Möglichkeit einer Volksbefragung, erforderlichenfalls auch nach Gemeindespargeln, im Bericht aber als überflüssig und sogar gefährlich. Wenn man vom Bekenntnis des Bundesgesetzgebers zu den Volksgruppen im Sinne des Art. 8 Abs. 2 B-VG ausgeht, dann kann es nicht zulässig sein, selbst eine ohnehin mühsame Beschlussfassung durch die Gemeinderäte über zusätzliche zweisprachige Ortsbezeichnungen gem. Art. 3 Abs. 3 K-AGO daran zu knüpfen, dass ja allenfalls auch eine spargelweite Volksbefragung möglich wäre. Dies ist als minderheitenfeindliche Möglichkeit einer Abstimmung der Mehrheit über die Minderheit und sogar Gefahr einer Verhetzung absolut abzulehnen.

## 5. Schulwesen:

Der Bericht behandelt neuerlich umfangreich das zweisprachige Bildungswesen. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass sich in den letzten Jahren überhaupt nichts geändert hat, trotz der immer intensiver werdenden und in diesem Fall völlig einhelligen Kritik der Volksgruppenorganisationen. Eine Reform des zweisprachigen Bildungswesens ist überfällig, es bewegt sich auf diesem Gebiet aber buchstäblich überhaupt nichts. Es gibt auch keine Initiative des Landes Kärnten/Koroška.

Um Suchen zu ersparen, seien die Ausführungen wiederholt, die schon im Bericht vor 2 Jahren angeführt wurden:

### **Minderheitenschulgesetz für Kärnten, Bildungsbereich insgesamt:**

*Dem Bericht ist zu entnehmen, dass die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht nach wie vor zunimmt, was eine erfreuliche Entwicklung ist. Gleichzeitig sind jedoch Berichte über zunehmend geringere Kenntnisse der slowenischen Sprache äußerst ernst zu nehmen. Die schönste Statistik über die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht nutzt wenig, wenn die tatsächlichen Kenntnisse der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder nicht den Erwartungen entsprechen. Neben der Darstellung der Entwicklung der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht wäre daher auch eine Evaluation der Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler in slowenischer Sprache wünschenswert. Es ist zu wiederholen, dass der zweisprachige Unterricht auch in der Mittelschule bzw. in der AHS fortgesetzt werden müsste, mit dem zweisprachigen Unterricht alleine in der Volksschule wird wenig erreicht.*

*Da sich im Bildungsbereich seit dem Vorjahr nichts geändert hat, sei auf die Ausführungen in der Stellungnahme aus dem Jahre 2018 verwiesen:*

*„Historisch gesehen ist das Minderheitenschulwesen grundsätzlich Bundessache. Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte brachte es aber mit sich, dass im Bildungsbereich wesentliche Belange um den harten Kern „Schule“ herum sich in Landeskompetenz befinden – von Kindergärten bis zur Freizeitpädagogik.*

*Die slowenischen Vertretungsorganisationen haben im Jahre 2016 im Rahmen des Begutachtungs – und Konsultationsverfahrens zum „Schulrechtspaket 2016“ eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.*

*Diese ist in ihren wesentlichen Teilen nach wie vor aktuell und sei daher an dieser Stelle wiedergegeben:*

### **„1. EINLEITUNG:**

*Gemäß Art. 1 § 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten sind die wesentlichen Festlegungen im Bereich des Minderheitenschulwesens in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Das*

*Minderheitenschulgesetz für Kärnten versteht sich als Durchführungsgesetz zum Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien, somit als Umsetzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Republik.*

*Die bestehende Fassung des Art. 1 § 2 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten ist am 15.04.1959 in Kraft getreten. Nach dem damaligen Stand sind alle wesentlichen inhaltlichen Festlegungen des Schulwesens für die slowenische Volksgruppe in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache erklärt worden. In den Jahrzehnten seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung fanden im Bildungsbereich aber wesentliche und weitgehende Änderungen statt, ohne dass die volksgruppenspezifischen Aspekte ebenfalls angepasst worden wären. Insbesondere der Bereich der Kindergärten sowie der Freizeit- und Sozialpädagogik hat heute einen völlig anderen Stellenwert als im Jahre 1959. Hier herrscht aus volksgruppenrechtlicher Sicht dringender Handlungsbedarf.*

*Der Minderheitenschutz ist nicht nur aus dem Grunde des Art. 7 des Staatsvertrages eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs, gemäß Art. 8 Abs. 2 B-VG ist das Bekenntnis der Republik zu seinen Volksgruppen auch ein Staatsziel. Mit gutem Grund ist Volksgruppenrecht Bundessache, es handelt sich um eine gesamtstaatliche Verantwortung. Eine Volksgruppe als Minderheit ist besonders auf ein effektives Minderheitenschutzsystem angewiesen. Unterschiedliche Zuständigkeiten erschweren dabei zielführende Regelungen. Es ist daher auch für grundsätzlich in Landes- oder sogar Gemeindekompetenz fallende Materien, wie Kindergärten, Nachmittagsbetreuung, landwirtschaftliches Schulwesen usw. eine Grundsatzregelung durch den Bund einzufordern, welche der Fortentwicklung des Bildungssystems seit dem Jahre 1959 Rechnung trägt.*

*Im Vorfeld der Regelung der „Ortstafelfrage“ tagten seit Dezember 2009 mehrere Arbeitsgruppen mit dem Ziel, der Erarbeitung einer modernen Reform des Volksgruppengesetzes. Eine dieser Arbeitsgruppen war die Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“. Diese Arbeitsgruppe verabschiedete einen umfangreichen Schlussbericht, welcher einhellig von allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe befürwortet und als dringend umzusetzendes Maßnahmenpaket für ein modernes Volksgruppenschulwesen betrachtet wurde. Bedauerlicherweise ist seit dem Jahre 2011 keiner der umfangreich diskutierten Punkte aus dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ umgesetzt worden. Im Zuge der Diskussion über das „Schulrechtspaket 2016“ wurden die Volksgruppen offenbar überhaupt übersehen. Es ist daher die Einarbeitung des Schlussberichtes der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ einzufordern.*

## **2. VORSCHULISCHE ERZIEHUNG – KINDERGÄRTEN:**

*Für den Bereich der zweisprachigen Kindergärten besteht als einzige Regelung das Kärntner Kindergartenfondsgesetz, LGBl Nr. 74/2001 i.d.F. LGBl Nr. 37/2004. Mit diesem Gesetz wird die Finanzierung der bestehenden privaten zweisprachigen Kindergärten geregelt. Was die öffentlichen Kindergärten betrifft, ist es den Gemeinden überlassen, ob zweisprachige Kindergartengruppen vorgesehen werden oder nicht. Es gibt keine Regelung über den Umfang bzw. das Niveau der zweisprachigen Erziehung, es gibt keine Regelung über die Qualifikation der zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen bzw. über einen anerkannten Abschluss, im neuen Entwurf des Lehrplanes für die Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen wird die Existenz der Volksgruppen völlig übergangen.*

*Seit das letzte Kindergartenjahr verpflichtend wurde und ein zusammenwirkender Übergang vom Kindergarten zur Volksschule vorgesehen ist, ist zumindest das letzte Kindergartenjahr als Teil des Elementarschulwesens im Sinne der Verfassungsbestimmung des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien zu betrachten. Es müsste daher im gesamten Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten die Möglichkeit bestehen, sich zur zweisprachigen Kindergartenerziehung anzumelden. Diese Möglichkeit besteht tatsächlich nicht, es gibt die privaten zweisprachigen Kindergärten, es gibt einige Gemeinden, in denen zweisprachige Gruppen in den öffentlichen Kindergärten eingerichtet wurden, es gibt weitere Gemeinden, in denen es überhaupt kein Angebot für zweisprachige Kindergartenerziehung gibt. Dieser Zustand ist, da Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien Individualrechte garantiert, verfassungsrechtlich zumindest bedenklich und bedarf dringend einer Regelung. Eine Bund-Ländervereinbarung im Sinne des Art. 15 a B-VG, unter Einbeziehung der privaten zweisprachigen Kindergärten, wäre eine denkbare Variante.*

*Dringender Handlungsbedarf besteht im Bereich der Ausbildung der zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen, hierfür ist an der BAKIP eine eigene Abteilung vorzusehen. Es muß auch eine entsprechende Aufsicht bzw. Inspektion gewährleistet sein, Absolventinnen der Ausbildung zur zweisprachigen Kindergartenpädagogin muss ein entsprechender, anerkannter Ausbildungsnachweis gewährleistet werden, ebenso wäre zum Zwecke der Ausbildung ein zweisprachiger Übungskindergarten vorzusehen.*

### **3. PRIMÄRSTUFE:**

*Anders als im Burgenland für das Schulwesen der burgenländischen Kroaten, wurde in Kärnten für das Schulwesen der Kärntner Slowenien 1958 ein Anmeldeprinzip eingeführt. Neben der Festlegung des Rechtes auf zweisprachigen Unterricht enthält die Verfassungsbestimmung des § 7 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten aber auch folgende Formulierung: „Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.“ Die Diktion dieser Bestimmung muss als diskriminierend, wenn nicht sogar rassistisch, bezeichnet werden. Mit dieser Verfassungsbestimmung ist die slowenische Sprache die einzige Sprache der Welt, welche gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters eines Kindes nicht unterrichtet werden darf, jede andere Sprache könnte ohne weiteres im Lehrplan festgelegt werden. Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.*

*Es ist eine erfreuliche Entwicklung, dass die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht seit Jahren steigt und bereits annähernd 50% erreicht. Das Ziel eines modernen zweisprachigen Schulwesens in Kärnten im 21. Jahrhundert müsste die Schaffung eines sowohl die Bedürfnisse der Volksgruppe, als auch die Gegebenheiten und sich daraus ergebenden Vorteile der geographischen Lage berücksichtigendes, regionales Schulwesen sein. Ausgehend davon wäre zu hinterfragen, ob das Anmeldeprinzip für den zweisprachigen Unterricht noch zeitgemäß ist. Besser wäre es die Möglichkeit des zweisprachigen Unterrichtes allen Eltern als gleichwertige Möglichkeit anzubieten, nur so wird auch*

dem Bekenntnis zur Volksgruppe Rechnung getragen und die Zweisprachigkeit nicht als Abweichung von der Norm vermittelt.

Die einmal erfolgte Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht sollte – bis auf Widerruf – für die gesamte Schullaufbahn Gültigkeit haben und nicht, so wie bisher, mit Ende der Volksschule auslaufen und beim Übertritt in die Sekundärstufe erneuert werden müssen.

Der bereits gesetzlich verankerte Grundsatz, dass für die Leitung von zweisprachigen Schulen zweisprachig qualifizierte Personen zu bestellen sind, ist auch durchgängig in der Praxis umzusetzen.

#### **4. SEKUNDÄRSTUFE:**

Beim derzeitigen System des zweisprachigen Schulwesens werden die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder mit viel Aufwand, aber auch mit sehr gutem Erfolg, in beiden Sprachen unterrichtet – bis zum Ende der Volksschule. Beim Übertritt in die Sekundärstufe endet jedoch für einen Großteil der Schulkinder die zweisprachige Schullaufbahn, im Wesentlichen mit der Ausnahme jener Kinder, welche in weiterer Folge das Slowenische Gymnasium besuchen. Dies muss als Ressourcenverschwendung bezeichnet werden. Zielführend wäre es, dass System des zweisprachigen Schulwesens auch in der Sekundärstufe fortzusetzen.

Der Religionsunterricht in der Volksgruppensprache ist an der Sekundärstufe überhaupt nicht vorgesehen, was dem Grundsatz, dass der Religionsunterricht grundsätzlich in der Muttersprache zu erteilen ist, widerspricht. Dies steht auch in einem seltsamen Grundsatz zur sonst gut gelebten zweisprachigen Praxis in den Südkärntner Pfarren.

#### **5. GANZTÄGIGE BETREUUNG, FREIZEIT- UND SOZIALPÄDAGOGIK:**

Für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Kinder ist auch die ganztägige Betreuung, wo sie stattfindet, in zweisprachiger Form zu gewährleisten. Derzeit ist dieser gesamte Bereich in volksgruppenrechtlicher Hinsicht überhaupt nicht geregelt, was mit Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien nicht im Einklang stehen dürfte.

#### **6. BUNDESGYMNASIUM FÜR SLOWENEN:**

Das Bundesgymnasium für Slowenen erfreut sich steigender Beliebtheit. Im krassen Gegensatz dazu stehen die Bestimmungen der §§ 24 und 27 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, welche das Slowenische Gymnasium für österreichische Staatsbürger reservieren. Diese Bestimmungen sind nicht nur aus unionsrechtlicher Sicht überholt, sondern stellen auch eine indirekte Diskriminierung der slowenischen Volksgruppe dar, da sie Migranten, welche sich für das Slowenische Gymnasium entscheiden würden, den Besuch dieser Schule vorenthalten.

## 7. NEUNTE SCHULSTUFE, BERUFSSCHULEN, LANDWIRTSCHAFTLICHE FACHSCHULEN:

Obwohl die 9. Schulstufe Teil der Pflichtschule ist, fehlt diesbezüglich jede Bestimmung über die Ermöglichung zweisprachigen Unterrichtes. Man muss davon ausgehen, dass entsprechend dem heutigen Stellenwert der Schulbildung auf jeden Fall die gesamte Pflichtschule als „Elementarschulwesen“ zu betrachten ist. Es wäre daher zweisprachiges Schulwesen auch für die 9. Schulstufe vorzusehen.

Für Berufsschulen und Landwirtschaftliche Fachschulen gibt es überhaupt keine Bestimmungen über die Möglichkeit des Unterrichtes in slowenischer Sprache. Auszugehen wäre aber vom Grundsatz, dass für Schülerinnen und Schüler, die sich für den zweisprachigen Unterricht entscheiden, die Möglichkeit des zweisprachigen Unterrichtes bis zum Abschluss der Schullaufbahn gegeben sein muss. Es wären daher auch in diesem Bereich entsprechende Vorkehrungen zu treffen.“

Es ist somit auch seitens des Landes Kärnten im Bildungsbereich in zahlreichen Punkten Handlungsbedarf gegeben.“

Bemerkenswert ist, dass erst im Mai 2019 ein Begutachtungsentwurf für ein Kärntner Kinderbetreuungsgesetz versandt wurde, auch in diesem Entwurf findet die Notwendigkeit der zweisprachigen Erziehung keine Erwähnung. Es sei daher die Stellungnahme der slowenischen Vertretungsorganisationen zu diesem Entwurf wiedergegeben:

„Es ist auffallend, dass in beiden Entwürfen die Tatsache, dass es in Kärnten ein zweisprachiges Gebiet und eine slowenische Volksgruppe gibt, keine Berücksichtigung findet.

Im Entwurf des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes wird im § 3b die Förderung der Bildungssprache Deutsch normiert und werden für Kinder mit mangelhaften Deutschkenntnissen besondere Maßnahmen vorgesehen. Von einer Förderung der Bildungssprache Slowenisch ist nirgends die Rede. Bei den Anstellungserfordernissen für Pädagogen/Pädagoginnen in Kindergärten, Schulhorten und anderen Einrichtungen ist nirgends davon die Rede, wie die Ausbildung für die Erziehung in slowenischer Sprache gestalten sein muss. Im Leitfaden „Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule“, welcher laut Verordnungsentwurf anzuwenden ist, ist in Punkt 4. „Zweitsprach(en)erwerb im Kindesalter von“ Migrationskontext“ die Rede; auch hier wird einfach übersehen, dass es in Österreich Volksgruppen und insbesondere in Kärnten die slowenische Volksgruppe gibt, wo kein Migrationskontext vorhanden ist, wo jedoch bei zwei- und mehrsprachigen Kindergärten es häufig darum geht, die Volkgruppensprache besonders zu fördern, oder, bei Kindern aus der Mehrheitsbevölkerung, erst zu erlernen.

Die Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten haben bereits zum „Schulrechtspaket 2016“ eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.

Aus Sicht der Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe sind die beiden Entwürfe, sowohl des Gesetzes, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz geändert wird, als auch der

*Verordnung mit den näheren Bestimmungen über die Anwendung pädagogischer Grundlagendokumente im Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie in Tagesbetreuung erlassen werden, dringend dahingehend zu ergänzen, dass die spezifischen Erfordernisse der zwei- und mehrsprachigen Kindergärten in Kärnten entsprechend berücksichtigt werden, im zweisprachigen Gebiet Kärntens gleichberechtigt die Förderung der slowenischen Sprache vorgesehen wird, Grundsätze für die Ausbildung zweisprachiger Kindergartenpädagogen/innen erlassen werden und auch in der schulischen Ganztagesbetreuung den Erfordernissen der zweisprachigen Bildung- und Erziehung Rechnung getragen wird."*

Die Kritik am völligen Stillstand wurde auch während des letzten Jahres mehrfach wiederholt, es gab nämlich mehrfach Novellierungen der Schulgesetze, unter anderem auch des Minderheitenschulgesetzes. Es ist absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar, warum nicht einmal eine Diskussion über eine Reform des zweisprachigen Bildungswesens stattfindet. Sämtliche Aufforderungen und Kritiken blieben völlig unbeantwortet, man kann in diesem Bereich nur von einer völligen Dialogverweigerung des Landes ausgehen. Daran ändert auch die zuletzt stattgefundene Diskussion im Dialogforum am 05.07.2021 nichts, es wurden nämlich wieder keine konkreten Beschlüsse gefasst. Die Volksgruppe hat keine Zeit, noch länger zuzuwarten und sich mit salbungsvollen Worten abspeisen zu lassen. Besonders bemerkenswert und geradezu erschreckend ist, dass sogar der Herr Bundespräsident zu Beginn des Jubiläumsjahres 2020 in Aussicht stellte, im Schulbereich werde es jedenfalls bald Verbesserungen geben – und wieder ist nichts geschehen.

#### **6. Volksgruppenförderung:**

Es ist noch einmal lobend hervorzuheben, dass es zu einer Erhöhung der Volksgruppenförderung gekommen ist. Damit werden im Prinzip die Inflationsverluste der letzten 25 Jahren ausgeglichen. Eine Evaluierung, ob die Erhöhung der Volksgruppenförderung tatsächlich die Bedürfnisse ausgeglichen hat bzw. zumindest den Nachholbedarf abdeckte, ist erforderlich. Die in jedem Selbstverwaltungsbereich selbstverständliche Möglichkeit, Budgets zu beschließen, hat die slowenische Volksgruppe nach wie vor nicht. Dies bleibt der Schaffung einer öffentlich rechtlichen Volksgruppenvertretung vorbehalten.

#### **7. Volksgruppenvertretung:**

*Die Frage einer geeigneten Volksgruppenvertretung ist innerhalb der Volksgruppe umstritten. Die unten wiedergegebene Auffassung entspricht der Meinung der größten Vertretungsorganisation der slowenischen Volksgruppe, des Rates der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev und wahrscheinlich der Auffassung der Mehrheit der Volksgruppenangehörigen. Diese Auffassung wird aber von einem Teil der Volksgruppe – und auch einem Teil der Mitglieder des Vereines der Kärntner slowenischen Juristen – nicht geteilt und geradezu heftig abgelehnt. Darauf ist einleitend, um den Grundsatz der Objektivität zu wahren, hinzuweisen.*

Es bleibt weiterhin anzumerken, dass die Volksgruppenvertretung unzulänglich geregelt ist. Sie basiert auf dem Vereinsgesetz, jeder Volksgruppenangehörige kann einen Verein gründen und für sich in Anspruch nehmen, die Volksgruppe zu vertreten. Nachdem die ursprünglich anerkannte Vertretung der Volksgruppe durch die zwei historisch entstandenen Organisationen, Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev und Zentralverband slowenischer Organisation/Zveza slovenskih organizacij, durch die Bildung weiterer Vereinigungen zunehmend erodiert und etwa die Jugend der Volksgruppe überhaupt nicht mehr darüber in Bilde ist, welche Volksgruppenorganisation welche Interessen vertritt und welche Organisationen es überhaupt gibt, ist eine öffentlichrechtliche Regelung dringend erforderlich. Auch in der Mehrheitsbevölkerung ist ersichtlich, dass es immer schwieriger wird, öffentliche Anliegen demokratisch zu organisieren – siehe sinkende Wahlbeteiligungen bei der ÖH-Wahl oder in der Arbeiterkammer. Eine Volksgruppe als schwacher Teil der Gesellschaft benötigt desto mehr eine öffentlichrechtlich garantierte Organisationform, um ihre Anliegen wirksam formulieren zu können. Die Verweigerung einer derartigen Organisation mit dem Hinweis, es seien nicht alle Volksgruppenorganisationen dafür, ist letztlich eine Verweigerung des der Volksgruppe im Sinne des Art. 7 Z 1 des Staatsvertrages von Wien völkerrechtlich zustehenden Rechtes auf Selbstorganisation.

Für den Verein Kärntner slowenischer Jusirten/Društvo koroških slovenskih pravnikov  
Mag. Rudi Vouk; Obmann

Klagenfurt/Celovec, 20.07.2021